

Informationen zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie der Europäischen Union (ARUG II) nach dem Aktiengesetz - BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G. (Geschäftsjahr 2026)

Die BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G. investiert im Rahmen der Asset Allocation sowohl direkt als auch indirekt in Aktien. Indirekt erfolgen Aktieninvestitionen i.d.R innerhalb von Spezialfondsmandaten in Aktien aus Europa. Zur Risikostreuung werden dabei mehrere Fondsmandate an verschiedene Asset Manager vergeben.

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Die BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G. ist zudem an börsennotierten Gesellschaften (Portfoliogesellschaften) zum größten Teil nicht direkt, sondern indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) beteiligt. Diese Investments werden von Vermögensverwaltern verwaltet. Diese sind jeweils ausschließlich befugt, die Stimmrechte sowie sonstige Mitwirkungsrechte in den Portfoliogesellschaften auszuüben. Da die BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G. folglich keine Aktionärsrechte ausübt, entfallen Angaben zu einer eigenen Mitwirkung. Die Angaben zur Mitwirkungspolitik der beauftragten Vermögensverwalter und deren Umsetzung (einschließlich der Ausübung von Stimmrechten) sind über die nachfolgenden Links abrufbar:

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Neben den oben genannten indirekten Investments ist die BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G. zum Teil auch unmittelbar an Portfoliogesellschaften beteiligt. Im Verhältnis zur Gesamtheit der Kapitalanlagen ist der Umfang äußerst gering (kleiner als 2%). Die BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G. sieht sich selbst als aktiven Investor („active ownership approach“) und macht ihren Einfluss u.a. zum Thema ESG durch Nutzung von Stimmrechten bei allen wesentlichen Direktanlagen in notierte Aktien geltend.

Als wesentliche Direktanlage gilt ein Engagement, das 1,5% oder mehr des Kapitalanlagebestandes zum letzten Bilanzstichtag beträgt. Hier nimmt die BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G. über einen Vertreter an der Hauptversammlung oder schriftlichen Abstimmungen teil und nutzt ihr Stimmrecht aktiv, um auf die jeweilige Unternehmenspolitik positiv etwa im Sinne von ESG einzuwirken.

Mitwirkungspolitik (§134 b Abs. 1 AktG)

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben eine Politik, in der sie ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften beschreiben (Mitwirkungspolitik) und in der insbesondere folgende Punkte behandelt werden, zu veröffentlichen:

1. Die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

2. Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

3. Der Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

4. Die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

5. Der Umgang mit Interessenkonflikten

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Mitwirkungsbericht (§134 b Abs. 2 AktG)

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten. Der Bericht enthält Erläuterungen allgemeiner Art zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern.

Die BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G. hat durch die Ausübung von Stimmrechten bei allen wesentlichen Direktanlagen in notierte Aktien im Rahmen der jeweiligen Hauptversammlungen aktiv an der Ausrichtung der Geschäftspolitik der Portfoliogesellschaften mitgewirkt. Der Einsatz von Stimmrechtsberatern ist nicht vorgesehen.

Abstimmungsverhalten (§134 b Abs. 3 AktG)

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben ihr Abstimmungsverhalten zu veröffentlichen, es sei denn, die Stimmabgabe war wegen des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung unbedeutend.

Gegenstand der Abstimmungen auf den im Berichtszeitraum abgehaltenen Hauptversammlungen waren Sachverhalte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Portfoliogesellschaften. Von einer detaillierten Erläuterung wird daher abgesehen.

Offenlegung der Anlagestrategie (§134 c Abs. 1 AktG)

Institutionelle Anleger haben offenzulegen, inwieweit die Bestandteile der Asset Allocation der Laufzeitstruktur der Verbindlichkeiten entsprechen (Asset Liability Matching - ALM) und welchen Einfluss sie langfristig auf die Entwicklung ihrer Vermögenswerte haben.

Auf Grundlage von Risiko-Ertrags-Überlegungen sowie ALM-Modellen zur Auswertung langfristiger Garantieverpflichtungen sowie deren Bedeckung durch die Kapitalanlagen werden optimierte Gewichtungen der Assets modelliert. In der Rahmenplanung der Asset Allocation setzt die BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G. die aus diesen Analysen gewonnenen Erkenntnisse um. Durch die Investition in Aktien sind langfristig Erträge deutlich über der Garantieverzinsung zu erzielen. Die Dividendenerträge stellen dabei eine Generierung regelmäßiger Erträge sicher. Systematische Absicherungsstrategien etwa über langlaufende Put-Optionen begrenzen das maximale Verlustrisiko und helfen den Substanzerhalt des Aktienportfolios zu erhalten.

Vereinbarung der Vermögensverwaltung (§134 c Abs. 2 AktG)

Handelt ein Vermögensverwalter für einen institutionellen Anleger, hat der institutionelle Anleger solche Angaben über die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter offenzulegen, die erläutern, wie der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt. Die Offenlegung umfasst insbesondere die in der Folge aufgeführten Angaben

- 1. Angaben zur Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung**

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

2. Angaben zur Mitwirkung in der Gesellschaft, insbesondere durch Ausübung der Aktionärsrechte, einschließlich der Wertpapierleihe

Engagement:

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Stimmrechtsausübung:

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Wertpapierleihe:

Eine Wertpapierleihe wurde in den Anlagerichtlinien ausgeschlossen.

3. Angaben zu Methode, Leistungsbewertung und Vergütung des Vermögensverwalters

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

4. Angaben zur Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten durch den institutionellen Anleger

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

5. Angaben zur Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Publikumsfonds und ETFs

Diese Anlageformen werden sowohl zur Eigenanlage als auch im Rahmen von fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers (FLV) sowie zur diesbezüglichen Bevorratung genutzt bzw. gehalten. Mit diesen Anlageformen gehen eine vollständige Übertragung von Mitwirkungs- und Stimmrechten an den jeweiligen Fondsanbieter bzw. Vermögensverwalter einher. Daher wird für die Informationen gemäß § 134b Abs. 1-3 AktG auf die Internetseiten der jeweiligen Fondsanbieter und Vermögensverwalter verwiesen.

Zu beachten sind auch die veröffentlichten Fondsinformationen und insbesondere die entsprechenden Verkaufsprospekte. Darüber hinaus erfolgen diesbezüglich seitens der BY die Bayerische Vorsorge Lebensversicherung a.G. keine eigenen Aktivitäten in Bezug auf Mitwirkung und Abstimmungen in bzw. bei den Portfoliogesellschaften.